Zweyte Abtheilung

Bon bem

Nußen, der sich ohne alle Hinderniß ergäbe, wenn die Chehinderniße durch landesfürstliche Macht bestimmet, und eingeschränket würden.

T.

In Unsehung ber Religion.

f. 110. Die Kirche hat gleich im Anfange ben gegründet, daß ihr Augenmerk bloß auf die Berkündigung des Wortes Gottes, auf die Berwaltung der heiligen Sakramenten, und auf die guten Sitten der Glaubigen; nicht in mindesten aber auf zeitliche Absichten gegangen. Und eben des Wegen, weil der mindeste Schein eines zeitlichen Eigennuzes diesem Ansehen Nachtheil gebracht hatte, verbannte sie alles, was hierin zu einem Borwurf nur von weiten hatte genommen werden können.

S. 111. Der Heiland giebt zwar in den Worsten: Einen Arbeiter gebühret seine Nabrung Matth. X. v. 10. allen Glaubigen das Gebot ses ne zu ernähren, welche sich darum nicht bewerben können, da sie bloß unseres Heils wegen arbeiten. Und auch Paulus giebt hierüber eine im Rechte der Natur gegründete Ertlarung, da er sagt! wer

pflis

pflüget, der foll in der Sofnung der Mernte pflugen; und wer drifdt, der thut es in der hofnung, der grucht theilhaftig zu werden. Machdem wir euch das Geistliche gefaet haben, ist es denn ein grosses, wenn wir von euren fleischlichen erwas grnten? 1. an die Cor. IX. Nachdem die Beiden der geistlichen Gater theil= baftig geworden sind; so sollen sie ihnen auch Sandreichung thun von den leiblichen Gutern an bie Rom. XV. 25. Allein, eben ben biefem einer jeden glaubigen Gemeinde, und hiemit auch ihrem Dberhaupt und Regenten eingeschärften Gebote, ben nothwendigen Geistlichen die nothwendige Unterhaltung ju geben, ift fobenn bon bem Deis land und ben Aposteln an alle geiftliche Derfonen auch bas Gebot ergangen , alten Schein einer Sab . ober Gewinnsucht zu vermeiben. Dan ermage nur Diefe Lehren: umfonst habet ibre empfangen, um= fonff gebet es auch. Ibr follet euch weder mit Bold, noch Silber, noch Aupfermunge in enren Garteln verseben Matth. X. 8, 9. Dein Geld foll mit dir zur Verdammniß fahren, dieweil du gemeinet halt, daß die Gabe Gottes durch Gelo zu erlangen seye. Handl. der Apost. VIII. 20. Weis Det die Beerde Bottes nicht um schandlichen Bewinns willen , fondern aus geneigtem Gemuth 1. 3. Potri v. 2. Und man febe nur, wie ber Apostel fich auch in bem verhalten, mas er mit Recht hatte fordern konnen: Die, fagt er, bas ben uns soleber Macht nicht gebrauchet, son= bern gles übertragen, damie wir dem Evange: lio Chriffi keine Mergernif machen. - Was ift dann nun meine Belohnung? namlich, daß ich das Evangelium predige, und baffelbige ohne einige Kosten darstelle, damit ich meine Macht im predigramie des Evangelii nicht migbraus che, I. an Die Cor. IX. 12. 18.

17

te

1

6

5. 112. Gebühre jedem Diener des Altars fein nothwendiger Unterhalt, fo gebuhrt er gewiß un= ter ihnen am meiften benjenigen, welche bie groffte Burde haben. Die priefter, die wohl vorsteben, foll man einer doppelten Ebre wurdig achten; besonders die im Worte, und in der Bebre arbeiten 1. an Timoth. v. 17. Und ich behaupte, als ein fur bie Geiftlichkeit gewiß alle Dochachtung tragender Ratholif, daß unter ihnen die Geelforger; unter ben Geelforgern bie Bifchofe, unter ben Bifchofen ber erfte, welcher ber Dabft ift, von den fatholischen Gemeinden, Provinzen und Mationen einen bestimmten , und ihrer Burbe fomobl, als ihrem Umte angemeffenen Unterhalt haben

follen.

0

6

r

35 IÈ

b

10

7t

17

6. 113. Jedoch behaupte ich gleichfalls, und twar nicht nur des Staats megen, fondern wirtlich auch in Unfebung der Religion, bag es gur Ehre und Rugen unferer Rirche gereichen murbe, wenn fowohl ben Gelegenheit felbst ber Religions Sandlungen, ale auch ben burgerlichen Gegen= ftanden alle Geld Ausfuhren, fo viel es möglich ift, aufhörten, und alle burgerliche Gegenftanbe, die bisbero ben geiftlichen Gerichten behandelt wor= den, und hiemit auch die Chebandel, und Chedif= penfen an die weltlichen Gerichte gurudgeruffen wurden. Auf Diefe Beife murde eben Die Geiftlich= feit überhoben, tunftig fo viele Gerichisperfonen ju erhalten , und megen bes Gelbes , fo ju berer Erhaltung gefordert wird, fich und bie Ebre der Rirchen den übelften Dachreben ber Reime auszufegen.

6. 114. Man fann nicht fagen: wer wird fich an die Verlaumdungen diefer Seinde kehren, denen wird man niemal das Maul fopfen konnen. Denn der Apostel ermahnet feinen Titus fieh über: haupt so zu verhalten, auf daß der Widerwartige fich schame, und nichts babe, daß er von uns was Bofes fage ad Tit, II. 8. Wie! wenn aber nicht nur Reinde ber Rirche, fondern Rirs chenvater, und andere fo fromme ale gelehrte Dan. ner, geiftlich = und weltlichen Ctandes, wider als le, und befonders mider die Chedispenfen, fur welche die Impetranten zu Rom Geld zu erlegen baben, aus Eifer fur die Ebre ber Rirche obne Scheu reden, und den fur bie Rirche bierque erwachsenden Rachtheil offenbar erweisen? Wird nicht alfo im Begentheil ben Ginschrankung bet romischen Chedispenfen, ben Burudführung ber felben gu ihren ordentlichen Gerichten, Die Rirches ble Religion offenbaren Bortbeil fur ibre Chre in ben Augen der gangen Welt ben Freunden und Reinden, und einen ungemeinen Borfchub gu ibret noch mehreven Berbreitung geminnen? Es wird genug fenn, nur einige fatholifde Cchriftfeller bavon reden au lassen.

S. 115. Gelbft Bing der V. als man ibm fagte; er folle 15000. Dufaten annehmen , melche zwen Spanier noch por echaltener Chedifpenfe ans getragen . antwortete ! Selten nicht obne erbebe licher Urfache, und obne Wiedervergeltung muß Dispensiret werden. Giebe Felibiarum in addit. ad vitam Pii V. Und jene Cardinale und Pras laten, welche Paulus der III. über die in der Kir che ju verbeffernden Gebrechen im Jahr 1536. ju Rathe gezogen, fagen ffar in ihrem Gutachten, bak ber romifce Mikbrauch ben Gelegenheit ber alle bort begehrten Difpensen, und insonderheit der Ches bifpenfen Geld anzunehmen , ber Rirche feine geringe Mackel guziebe ; im Gegentheil aber bie Aufs bebung diefes Migbrauche das Bolt auferbauen, und dem Romischen Stuble die größte Ebre beingen wurde.

S. 116. Glaudius Espenedus ein Mann vom vornehmen herfommen, von Gelehrfamteit, und sowohl dedwegen, als wegen feiner Krommigfeit 60

de V

un

zu ge

ca

rű

re

E

p.

301

al

15

311

m

in

I.

Re

id

le

10

01

N

to

d

317

91

9

13

von Paulus dem IV. schon zur Kardinals. Burbe bestimmet, zieher ganz erstaunlich wider das Berzeichnis los, welches die romische Kammer, und Kanzlen Taxen für die Dispensen enthält, und zu Rom ben Marcellus Silber im Jahr 1514. gedruckt worden, comment. in Pauli Ep. ad Tit.

cap. I. App. pag. 479.

i

2

è

8

11

-

0

t

69

11

10

er

d.

II

nt

30

15

25

te

áp

ro

: U

16

1=

e:

les

if:

170

11=

in

nd

6. 117. Franciscus Duarenus, einer ber bez rubmteften Juriften feiner Beit beklaget und bes rechnet, in feinem berühmten Werte de facris Ecclesiae ministeriis ac Benesiciis L. 1. cap. 6, p. m. 63. die überaus groffen Summen, Die ba= mals für Difpenfen nach Rom giengen , und feufget jur Ehre, und jum Rugen fomobi der gangen, als der frangofischen Rirche um eine Abanderung. Eben fo gerieth Guilielmus Lindanus, Bifchof ju Ruremond, ein mabrhaft apostolischer Mann, mit feinen Rlagen über die romifchen Difpenfen in Apologet. ad germ. Antverpiae 1563. Tom. I. pag. 19. & fequ, in folden Gifer, daß ich den Lefer bitte bas Driginal felbst einzuseben, bamit ich nicht scheine mit allem Gleife die berbften Stellen gefammelt zu haben.

S. 118. Fürwahr schaubervoll sind die Stellen, welche in den Schriften der genannten, und ans derer katholischen Austren Klagen, über die nach Rom gehende Dispensengelder enthalten. Und ich will statt deren mich lieber geschwind mit Aussprüschen eines heiligen Kirchenvaters versichern, ab zwar derselbe über diesen Gegenstand sich nicht

gelinderer Quebrucke bediener.

s. 119. Neberhaupt über alle Geloforberungen giebt ber heil. Bernhard L. I. de consid. cap. 6. dem Pahst folgende Ermahnung: Was hat dir wohl der heilige Apostel anders hinterlassen? Was ich habe, das gebe ich dir. Und was ist das: Eines weis ich: es ist kein Gold, noch Gilber, indem er selbst sagt: Silber und Gold has be

be ich nicht. Sey es, daß du dir diefes auf eis ne andere Art erwirbst, aber vermog des apos folischen Rechtes geschieht es gewiß nicht. Er konnte dir nicht geben, was er nicht batte, mas er hatte, das gab er dir, und diefes ift die Obforge über die Rirche. Und überhaupt tabelt auch Diefer beilige Bater alles, wodurch fich Die geifflie de Macht eine eigene Gewalt über Dinge anmalfet, die blof bem Landesfürsten gutommen, ba er aneben biefem Orte fagt : Eure Bewalt erftredt fich nur über Gunden und Lafter - Die irdi fchen Dinge haben ihre eigene Richter , die Ros nige und gurften der Erde - Was dringet ibr in fremde Grangen ein? - was ftredt ibr eu-

re Sichel in fremde Mernte aus!

6, 120. Gang befonders eindringend ift aber feine folge nde Stelle an den Pabft Eugenius. Wie erhalte ich das Glud, bevor ich sterbe, die Rirche Gottes fo zu feben, wie sie in ihren er: ften Tägen war, da die Apostel ibre Meze zum Sang auswarfen, und zwar zum Sang der Gee len, nicht des Goldes und Gilbers? Wie febr verlange ich, daß du eben von dem, deffen Sig ou erhalten haft, auch diese Stimme erbest! Dein Geld foll mit bir jur Berbammnig fabren ? D donnerende Stimme! o Stimme voll der Berelichkeit und Araft, Die schredlich genug Blinget, daß alle, die Sion baffen , befchamt zurud weichen muffen! Diefes erwartet von dit so sehnlich, um dieses bittet dich durch alles deine Mutter, und diefes begehren fo inffandig von dir ihre Kinder, sowohl die kleinen als die erwachsenen.

6. 121. Und follten nicht alle Mitglieber biefer Rirche, aus Gifer fur die Ehre Derfelben, feufgen , bitten , begehren , und febnlich erwarten , daß Die Bermunderung aufhore, Die nicht Die Feinde der Rirchen, fondern gute und gelehrte Ratholiten

mill

211 E

DI

91

m

Di

E

ED

11

5

11

11 H

a

23

13

5

31

(5

6

1000

11

O

3

0 0

9

eis

0=

Er

as

ch

110

af=

er

dit

die

Ö=

br

u:

ser

Die

die

er:

1111

ees

br

Siz

£: 2:

rec

us

dic

les

oig

die

fer

uts

aß

nde

CH

mie van Espen aussern, nämlich, warum ben ber Blutschanbe, die ben Reichen eine so grosse Sanste, als ben Armen ist, ja von jenen öfters mit grösserer Aergernis begangen wird, nur ben Armen die leibliche Busse auferlegt, den Reichen aber dieselbe für baares Gelb nachgetassen wird? Van Espen P. II. §. I. Tit, XIV. c. 2. §. 15.

f. 122. Damit alle biefe Madel, alle Bore wurfe, aller Schein eines Gigennuges, und eis ner befimegen, über bie Grangen ber geiftlichen Macht, in weltlichen Geschäften und Bertragen noch immer angemafte Gewalt gur Ebre und gum Rugen unferer beiligen Rirche aufhore , und bamit nicht gange Rationen, welche von ibr noch entfernet find, von Berbentretung eben baburch immer abgehalten werben, weil fie fo vieles Gelb nicht nur ben geiftlichen Sandlungen, fondern auch in weltlichen Gegenstanden , und zugleich ihre Gerichtes barteit, und landesfürftliche Macht wenigstens jum Theil opfern follten; haben, fage ich, wirfe lich alle que fatholische Christen aus Liebe und Gifer gur Religion, ju bitten, ju begehren, und febulte zu erwarten : daß bie Dunfche bes beili= gen Bernbard, und ber belobten frommen und ges lebrten Manner erfüllet werben.

gewiß in blosser Kuckschet auf die Ehre der Kirche, und aus Hochachtung des Satraments selbst folgendes: Den dermaligen Brauch, oder bester Miskbrauch der Gönner in Ebesachen kennet jesdermann: und istes wohl auch ein Wunder bey der bestehenden so großen Wenge der Ehehindernisse? Frezisch ist es eine unvermeidliche Folge, daß Gesez nicht nur unnüg, sondern auch, verächtlich werden, wenn alle Tage davon loss sezählet wird. Mithin sollten die Landessürssten die Vorsehung thun, damit einige von den trennenden Khehindernissen entweder abgeiban.

E 2

oder doch beschränket würden, besonders da es scheint: der römische Sof sollte zu einer Anstalt, durch welche ein Sakrament begünstiget wird, seinen Beyfall gern mitgeben. Inst. jurispr. eccles. P. IV. §. 188.

9

9

n

n b gou

n

D

f

a

0

v

II.

In Ansehung einzelner Familien.

S. 124. Einzelne Personen können, ben gehäuse ten Shehindernißen, manchen Nachtheil leiden. Erhalten sie keine Dispens, so werden sie oft einnes Bortheils für ihr Haus beraubet, welche sie vielleicht nur mit der, die nicht heurathen durften, und mit keiner andern hatten erlangen konnen. Sind sie aber in Hofnung eine Dispens zu erlangen, so haben sie doch dieselbe mit Berlust vieler

Reit und Gelde auffer Land gu fuchen.

S. 125. Wenn gottliche, entweder natürliche ober geoffenbarte Gefege, wenn Staatsurfachen und landesfürstliche Berordnungen etwas festfezen, ba muß frenlich auch in burgerlichen Geschäften aller zeitlicher Bortbeil einzelner Berfonen weichen, All= ein, wenn etwas Gott, und ber Staat erlaubt; wenn es ein burgerliches Geschaft ift, welches fur fich feine hinderniß des ewigen Beile in fich fchlief= fet; wenn jene heurathen, in fich betrachtet, noch teine hindernife des Beils fenn tonnen, welches zwischen Geschwiftertindern oder zwischen Berfonen, die nur in zweptem Grad verschwägert find, ein= gegangen wurde, weil die erftern Chriften baben felig werden tonnten, fo begreife ich nicht, daß gegen ein folches Geschaft durch bloffe geiftliche Wills

Willführ ein hinderniß des ewigen heils, eine Ausschlieflung von der Seligkeit solle beschloffen werden konnen.

S. 126. Unfere beilige Rirche bleibt ben biefem meinen Gas ungefrantt. In ihren erffern Beiten bielt fie ohnehin nur folche Chevertrage fur un= gultig, welche von gottlichen und landesfürstlichen Gefezen zernichtet maren; und ließ auch gegen die Uebertreter berfelben von ihrer Seite nur Bufta. nouen ergeben. In fpateren Zeiten aber beftimmte fle gwar hindernife, fo die Chevertrage felbft ger= nichteten, jedoch mit landesfürstlicher Bewilligung. Diemit entstanden immer aus diefen Gefezen gegen die Ueberereter hindernife des ewigen heils, in soweit Untergebene nicht nur aus Furcht, sondern aus Gewissen der obersten Macht gehorchen musfen. Da nun aber biefe menschliche, nur von der landesfürstlichen Macht abhangende Chever= trags. Gefeze auch von bem Landesfürsten wieder aufgehoben werden konnen, fo folget flar , obne der Rirche zu nabe zu treten , daß, wenn diefe Befege von dem landesfürsten aufgehoben wurden, fo= denn alle Uebertretung berfelben, und die hindurch bishero begangene Gunde, aufhoren murde, ohne daß die Kirche einen gut bürgerlichen, und wider die gottliche Gesege nicht lauffenben Bertrag, und den bieraus zuziehenden Bortheil zur Gunde mas den fonnte, oder murbe machen wollen.

Π.

10

ie

17,

1.

10

er

je

D

a

er

[=

ir

cb

28

II,

1=

n

18

be

S. 127. Unsere beilige Kirche predigt selbst mit dem Evangelium jene Stelle, worinn Christus zwar befohlen dieses zu thun, was die Schriftzelehrte der Schrift gemäß lehrten, die übrigen ichweren und unerträglichen Burden aber, welche sie den Menschen auf die Achseln legten, und mit welchen sie das himmelreich vor den Menschen zuschließen wollten, misbilligte Matth. c. XXIII. V. 4. 12. Und nach erloschenen alt testamentischen Stagtsgeseten, da auch der Heiland die Se.

malt in burgerlichen Gegenftanben vollfommen bem Landesfürsten überlaffen, wird fie den Gliedern bes Staats bierinn fowenig Burbe auflegen, als fe biefes überhaupt niemals, auch nicht in jufalligen Religionsbandlungen thun, fondern immet Diefe Sprache führen wird: Es bat dem beili: gen Beift, und uns gefallen, euch feine Laft mebr aufzulegen, dann diese nothwendige Dinge, Sandl, ber Apoft. Rap. XV. v. 28. Diefe und folgende Borte: Mein Joch ift fuß, und meine Burde ift leicht. Matth. XI. 2, 30. Web ench Besegelehrten, dann ibr beladet die Mens schen mit Lasten, Die sie nicht tragen konnen. Buc. XI. 46 werden gwar niemal jum Beweis dies nen, bag ein jeder bie Beobachtung ber Gefege Bottes nach feiner Bequemlichfeit einrichten fone ne, ober bag bie Rirche gar fein Recht habe , neue Buchtregeln ju bestimmen; allein fle werden boch immer Beweise feon, daß bas Joch des Beilan: bes mit Berordnungen gegen burgerliche Bertra ge, und gegen folche Dinge, beren Bestimmung bon Landesfürften allein abbangt, nicht erfchweret werden burfe. Rur guruckgebacht auf die Borte bes beil. Bernbards, die wir oben (f. 119.) angeführet babe.

S. 128. Murde für sich schon bas ewige Deil baben leiben, wenn Geschwisterkinder zusammheurathen, so konnte nicht einmal dispensiret werben. If also dieses Sebeverbot in sich betrachtet, ohne ein menschliches Gesz feine hinderniß des Seezlenheils, warum sollte basselbe nicht zur Erleichterung der Familien aufgehoben, und nicht von jenem aufgeboben werden können, dem allein von Gott die Macht eingeraumet ist, in Bertragssachen Richter zu senn? Warum soll biese Burde nicht hinweggenommen, und das nicht glatterbings, ohne Dispens, ohne Jahlung erlaubt werden können, was

bis=

To i

1

FL

6

6

21

el

H

a

2

11

5.

1

11

fi

b

11

n

4.0

C

.

3

fe

0

6

Is

11.

23

36

H#

33

d

1=

ă,

19

ep.

T=

.)

ell

11=

II.

ne

23

b=

on

on

ae

the

me

as

biebero nach erhaltener Difpene, nach ju Rom erlegten Taxen, weiter fein Sindernif bes ewigen Beile mar ?

6. 129. Ben einer folden nicht nur erlaubten, fonbern dem Landesfürften überlaffenen Befdranfung , tonnen fodann alle einzelne Perfonen ibre bauslichen Bortheile ohne Berluft bes emigen Beils beforgen : wo foldes damalen nur jene mit bem ewigen Beil vereinigen tonnen , die Difpens er= faufen. Richts wird fie bindern eine Familie gu errichten, ber fie fouft nicht hatten vorfteben ton= Das Gelb, was fle fur Difpenfen batten ausgeben muffen, wird ihren Gewerben, ihren Beib, thren Rindern bleiben. Wird es auch nothwendig fenn: dag ber Stagt noch mehrere Sindernife ber Chevertrage bepbehalte, daß er bierüber Riemand Difpens ohne vorläufiger Unter= fuchung und Entscheidung gebe, baß fie wirflich noch bafur Gerichtsuntoften zu erlegen haben, fo wird ihnen noch immer ungemeine Erleichterung badurch gefchehen, daß fie die Rechte . oder Gnas ben prüche nicht auffer land, nicht mit fo vielem Beitverluft, nicht mit fo vielen Untoften gu fuchen und auch nichts auszulegen haben werden, mas nicht unter ihren Mitburgern girtuliren wird, und was nicht eben burch diefe Birfulation wieber ihren Gewerben, Beib, und Rindern gufommen fann.

S. 130. ,, Aber muß bann biefer ober fener, wird jemand fagen, ,, ein Befdwifterfind ober eis ne ihm im zwenten Grad verfchmagerte Perfon beurathen ? fann er feine andere heurathen : , Und ich werbe diefem, nach ben bereits erwiefenen Bors theilen , nun nur noch mit Gegenfragen antworten: " muß er fle benn aber eben nur nach bezahlten Geid, nach auffer land gesuchten Difpens, und nicht anderst beurathen tonnen : und warum fragt man benn nach erlegter Taxe nicht, marum er eben biefe, und feine andere beurathen will? marum fragt man benn ft renger Urme ale Reiche: warum fragt man sie ausser Land? warum ben Gerichten, wohin weltliche Handel nicht gehören? und warum fragt man eben nur Weltliche, warum sie ungeachtet ihres letzten ewigen Ziels zeitliche Wortheile verlangen bepbehalten zu darfen, die ihnen die Religion in sich nicht verbeut?

In Unsehung des Staats.

s. 131. Durch den Bortheil aller einzelnen Familien wird auch der Bortheil des Staats selbst befördert, da diefen die einzelne zusamm ausmachen. Diefer ihr Reichthum, dieser ihre Starte ist auch der Reichthum, die Starte des Staats. Es liegt hiemit der überausgroße Nuzen schon am Lage, der für den Staat erwächst, wenn die hindernisse der Pflanzschule des gemeinen Wesens, und alle auswärtige Entkräftungen seines Reichthums aufgehoben oder beschränkt werden. Wir wollen aber einen hieraus entspringenden vielfachen Nuzen ganz leicht durch Erwegung der hauptsächlichen Majestätsrechte noch fastlicher machen.

S. 132. Wird nicht die gesezgebende Macht des Landessürsten zum Nachtheil des Staats gebemmet, wenn in diesem Staate eine auswärtige Macht in bürgerlichen Händeln Geseze nach ihrer Willtühr dessimmen, nach ihrer Willtühr auslösen kann? Und gewinnet also nicht der Staat offen, bar, wenn diese Hemmung aus dem Wege geräumet wird, und der Landessürst selbst seine Gewalt über die bürgerlichen Gegenstände, und hies mit auch über die Eheverträge so ausübet, wie er die Staatsersordernisse einsieht, und nur allein

einzusehen bat ?

S. 133. Werden aber nicht bem Landesfürsten auch in seinem Recht auf alle bürgerliche Gegen, stände, und auf die Erhaltung, Aufnahme, und Vortheile der mindern Gesellschaften im Staate zu sehen, die hiezu dienlichen Mittel zu ergreiffen, die entgegen stehenden Hindernisse aus dem Weg zu räumen die Hände gebunden, wenn sich eine ause wärtige Macht soviel herausnehmen darf, diese Gegenstände nicht einsehen und beurtheilen, diese Vortheile nicht befördern, diese Mittel nicht ergreiffen, diese hindernisse nicht aus dem Wege räumen zu lassen? und folglich alles dieses auch in Ansehung der ehelichen Gesellschaften und der Ehesperträge zu thun?

S. 134. Bird das Recht alles jenes auszuüsben und zu vollstrecken, was zum Ruzen der Staats in Ausübung und Bollzug gebracht werden soll, nicht gefränket, und daben die ganze landesherrsliche Macht unnüz gentacht, wenn eine fremde Macht die Rechtssprüche, und die Bollziehung derselben, eben so, wie die Gnavenbezeigungen sich vorbehält, und der Landesfürst sich dergleis

chen nicht anmaffen barf?

1

b

I

10

11

t

e

er

115

15

10

20

2=

er

in

f. 135. Und bleibt endlich wohl der Staat und fein Regent in burgerlichen Begenständen so unabbängig, als er senn soll, wenn ohne Bewilligung, ohne Einstimmung der fremden Macht darinn nichts

fürgenommen werben fann?

f. 136. Es ist aiso erstens eine für den Staat bochst vortheilhafte Rettung aller Majestätsrechte, wenn die Landesfürsten ihr Recht trennende Shes hindernisse zu bestimmen und zu beschränken, oder darinn zu dispensiren, wie auch alle, die Severträge betressende Händel zu untersuchen, und zu entscheiden, wieder selbst zum Nuzen ihrer Staaten so ausüben, wie sie von oben belobten Gelehrten dess n erinnert werden. Es erfolgt bieraus auch zwentens eine offenbare Beförderung der Gerechtigs zwentens eine offenbare Beförderung der Gerechtigs

keit, die man im Staate, und so geschwind es möglich ist, muß erhalten, und die vom Staat muß übersehen werden können. Es ist daben dritztens eine Beforderung der Bevölkerung, worauf die Pflanzschule des gemeinen Befens, und dessen Stärte beruhet. Viertens zeigt sich bierinn die Erhalt = und die Vermehrung des Staatsreichzthums von selbst. Ist dieses also nicht vielfacher, nicht augenscheinlicher und unlaugdarer Ruzen für den Staat?

§. 137. 3ch vermabre mich bier auf bas fenerlichfte wiber alle, welche fagen wollten : mein Ge= banken gebe nicht weiter binaus, ale nur gar bis aufs aufferfte, namlich ben romischen Sof gu Grund ju richten. Denn ich berufe mich auf bas. mas ich oben (6. 112.) angeführet. Diefes were be ich frenlich niemals unterftugen : bag in Rom fo viele Leute, ftatt vom Ackerbau, von Bewer. ben , von andern Sandlungen , mit welchen fich Die übrigen Rationen ernabren muffen, nur bom Beide diefer Mationen erhalten follen. 3ch weiß nicht, mas eben bie Romer für ein grofferes Recht haben follen, als audere Mationen? Warum wir nur fle fur Difpenfen, die wir in geiftlichen Dingen von unfern Bifcofen, in burgerlichen Be= ichaften von unferm Landesfürften baben tonnen, bezahlen follen? ober warum wir bie Bezahlung bafür ihnen fünftig nicht eben fo follen verfagen Konnen, ale andern Rationen? Mir ift an meiner Religion mehr als an allen übrigen, und hiemit fo viel gelegen , daß ich Gott jum Zeugen nehmen fann, ein mabrer Ratholit, und als ein folcher bafur beeifert zu fenn : daß ber jur Erhaltung der Einigfeit nothwendige Primas unferer Rirche, ber Pabft feiner biegu nothigen Gorge und Burde gemag von allen Rationen werfthatig geehret und unterftuget werde. Allein bie erft im zwolften Jahr. bunberte entstandene romifche Softanglen, über

welche

welche Adrianus ber VI. und fo viele andere Mabfte fowohl, ale fo viele gelehrte, fromme, in größter Buche ftebenbe Glieber unferer Rirche, und gange Concilien häufige Rlagen in öffentlichen Schriften erfcheinen laffen, welche jur Erhaltung ber firchlie chen Einigfeit gar nicht nothwendig ift, welcher man ftatt ben beiligen Dabiten bie Schuld gu ges ben, alle in ber Rirchenzucht eingeriffene lebel, alle Berwirrungen ber Stgaten gufchreiben muß, Diese romische hoftanglen forbere von mir Beitle= bend nicht, baf ich ihr zu gefallen vertheibigen folle : die Landesfürften fenn verpflichtet, ibre Rechte nicht zurückzufordern, damit fie auf Untoften an= berer Rationen noch ferner ihren Bestand baben folle. 3ch bin versichert, Abrian ber VI. murde es fagen, wenn er lebte, und jeder Pabft mird es fich benten, wenn er es auch fur rathfam findet nicht zu fanen : Diefer Schriftfteller ift recht bars an.

f. 138. Der berühmte Gerson eben so wenig, als ich, um die römische Hoffanzlen befümmert: "Die Könige, schreibt er, tonnen mittels ihrer Geseze verhinderen: daß nicht einige das Seld aus sier des Reichs schleppen, obschon durch dergleichen Einschräntungen der römische Hof zu Schaden kommen sollte, wenn er die gewöhnlichen Gefälle nicht erhält; denn wenn der König dieses zu seinen oder seiner känder Nazen thut, odwohl bieraus andere durch die Folgen Schaden leiden mußsen, so ist es ihm doch vollkommen erlaubt, weil es sedem erlaubt ist, sich seines Rechts zu bedienen, in Lid. de. vit. spier animae Buch III.

Tom. III. pag. 34. cap. XX.

§. 139. " So lang bie himmlifche Stadt auf Erben wandert, fagt der beitige Augustin, ruft fie aus allen Boltern Burger an fich, und fammelt fich eine fremde Gefellschaft aus allen Spra-

überhaupt, mas unter ihren Gefegen Ginrichtungen verschiedenes ift, welche auf. Erben in Rrieg oder in Frieden leben: von allen diefen andert fie nichts ab, bebt nichts auf; ja vielmehr halt, und befolget fie felbst alles, was fich in verschiedenen Rationen verschiebenes befindet, und ju einem, und dem nehmlichen Endzweck des irdifchen Friebens abzielt, nur barf alles bas die Religion nicht hindern, welche lehret, daß man einen Allerhochften ehren muffe. , Da nun in dem Kalle, wenn Die Landesfürsten ibre Rechte über die Chevertrage, und die hindernife berfelben auszunben aufiengen, - Die Religion, die Ehre, die Stadt Gottes eben fo unverlezet bliebe, als ben diefer Ausübung in der ersten Rirche nichts bavon verleget worden, fo wird bom beiligen Augustin, der ohnehin fich nicht anmaffete bie burgerlichen Chegefeze zu verwerfen, mein Sag bestättiget, daß der von mir erwiesene Rugen des Staats ohne mindester Berlegung der Religion aus der entworffenen Ginrichtung folgen murbe.

IV.

Bey dem Vorrath der Hilfsmittel gegen alle Hinderniße.

S. 140. Gewiß murbe ber erwiesene Rugen fole gen, weil namlich benfelben auch nichts hindern könnte. Denn frenlich ift aller Einwurf eines Rusgens umsonft, wenn so viele hindernise im Wege stehen, daß berfelbe nicht zu erreichen ware.

§. 141. Wenn aber derjenige, von dem die Ausführung eines rechtmäßigen und nüglichen Borteplags abhängt, Willen und Kräfte hat benfelben al

h

00

fte

De

fic

DU

211

mo

de

10

a

il

fo

m

m

Di

lí

A

gaban

000

n

1

0

1

R

fi

1

1

-

auszuführen; und alle die, von denen man eine Hinderniß beforgen könnte, entweder keinen Willen oder keine Kräfte dazu haben, ja vielmehr die meissten von ihnen ihren Willen und ihre Kräfte mit dem Landesfürsten zum allgemeinen Besten ganz sicher vereinigen werden, so ist sodenn der Zeitspunkt der Ausführung auch wirklich vorhanden.

S. 142. Geben wir nur durch alle Stanbe und Rlaffen der Unterthanen, und forfchen wir nach, ben welchen fich Billen und Rrafte gur bin= berniß finden fonnten. Ben ber Rlaffe der Uns mundigen, die noch unter anderer Willen und Gewalt fteben , haben wir und zwar besmegen nicht aufzuhalten; aber wir barfen doch mit Eroft in ihre Schulen feben, worin fie jest fo, achten fo reinen, fo nothwendigen, fo nuglichen Unterricht, fo flare mit der Bernunft, und ber Religion übereinstims mende Begriffe, und Renntnife befommen: bag daraus Manner erwachsen muffen, welche ihre Religion fowohl, als burgerlichen und hauslichen Pflichten versteben, und hiemit gute und grundliche Ratholifen bleiben werben , auch ale rechtschaffene Burger und hausvater in bauslichen und burgerlichen Schuldigfeiten fich nicht werden irre machen laffen. Diefe Schulen wers ben folden Sausvatern auch folche Sausmutter geben.

g. 143. Um aber die Sesinnungen der schon erswachsenen zu durchforschen, so wollen wir benm Bauernstande anfangen. Lieber Gott! diese sind voll Liebe für ihren Landesfürsten, der ihnen auf alle Art Erleichterung verschaft. Dergleichen Ersleichterungen in häuslich und bürgerlichen Gegenständen werden sie niemals religionswidrig halten, so sehr sie sie Religion zum Glück unserer beiligen Rirche eingenommen sind, und deswegen selbst um Bermehrung der Seelsorger seufzen, weil sie oft im Umsange von 2. oder 4. Stunden keinen

age of

baben, ba boch in mancher fleinen Stabt 15. Rire chen benfammen fteben. Eben biefes , baf ibr Lan besfürft geneigt ift, ihnen mehrere Geelforger au geben, und nichts anderes will, ale daß ihnen Die Wahrheiten ber Religion burch beutlich und eifrigen Unterricht vollkommen fenntbar gemacht werden follen, giebt ihnen Ueberzeugung, bag er niemals Einrichtungen gegen bas, was wirklich Religion ift, vornehmen werbe. Und bierüber bleibt ber gute Sauersmann in seiner zeitlichen und geiftlichen Beruhigung und munschet vielleicht in feiner Sutte noch Einrichtungen, die er nach feinen einfachen reinen Begriffen auch vielleicht beffer zu beurtbeilen weis, als fie in mittlerem Beitalter von jenen Schuflehrern beurtheilet worden, berer Unwiffenbeit und Eigennug bie benften Wahrheiten der Bernunft und der Offenbarung verduntelt, und verwirret bat.

6. 144. Der Sandwerkemann, ber Burger wird vielleicht aufmertfamer eben deftwegen, weil er in feiner Jugend mehreren Unterricht als der Lauer, und aber einen nicht allerdings reinen , nicht grund= lichen Unterricht erhalten bat. Dennech fieht man : daß die meiften biefes Standes den Mangel eines folchen Unterrichts felbft zu erfegen, fich felbft ju bilden, und ben Wahrheiten mit Sin wegwer= fung der Borurtheile Plag ju geben aufangen. Man nehme nur das Benfpiel von der Berordnung, burch welche in ofterreichischen Ctagten Die Rlofter ben Bifchofen unterworffen morden. Diefe Berord= nung mag ein und andere wider alle ibre Ber= muthung überrascht haben, benn ich felbft traf eis nen folchen an. Alle ich ibm aber fagte: Berr! burch 400. und mehrere Jahre mußte die Rirche gat von feinen Rloffergeiftlichen. Dach ihrer Entfte= bung wurden fie von ber Rirdenversammlung gu Ralcedon im 4. und gien Canen, von der ju Dre leans in 19ten, von der ju Algathe in 38, und icon

pon

som Raifer Juftinian im 40. Gefeje bes Cober unter dem Eitul von Bifcofen, wie auch in ber V. Rovelle im gten ben Bifcofen bergeftalt unterworffen, daß die widerspenftige Monche aus der Rirchengemeinschaft gestoffen worden, fo wurde mein ehrlicher Burgersmann ichon in etwas beruhiget. Gobenn las ich ihm folgendes aus ben Schriften des beiligen Bernhard, mo er fchrieb: 27 Mich wundert es, daß die flofferliche Demuth von etlichen Mebten unfered Orbens mittels eines fo baglichen Eigensinnes verbrochen, ja mas noch arger ift, unter einer bemutbigen Ordenstleibung, und Ropffcur, eine folche hoffart genahret wird. Denn nachdem fle wider ihre Gebote feinen ihrer Unterthanen ein Wortchen bingeben laffen, scheuen fle fich nicht, ihren eigenen Bifchofen bie Unterthanigfeit aufzusagen. Sie plundern ihre Rirchen, um frene herren ju merben. Gie faufen fich lof. um nicht gehorfamen gu barfen. Dicht fo bat es Chriftus gemacht. Denn er bat bas leben bingegeben, um ben Beborfam nicht ju verliehren : auftatt bag biefe um feiner lebig ju werben, fait alle ibre , und ber ihrigen Lebensmittel baran ftre= D Monche! wie groß ift boch eure Bermefe fenheit, benn barum boret ihr ja nicht auf Dons che ju fenn, weil ihr Mebte über Donche fend. Tract. de mor. & off. Ep. cap. 9. Mein unbes weglich gemachter Bubbrer erweiferte noch mehr Die Augen, als ich auf diese Stelle fam , Die der beilige Bernhard an ben Pabft felbft gefchrieben 2) Das erwarte ich boch von bir nicht, bag bu die Rlofterfrenungen fur nuglich ausgeben follteft. Gie bringen feinen Rugen, ausgenommen: bag bie Monche muthwilliger werden - das ift doch fein guter Baum, ber folche Fruchte bringt! und mas noch schmerzlicher ift, fo erzeugen fie Feindschaften, und ewige Streitigfeiten gwifchen Rirchen und Rir. chen. Sollteft bu benn wirtlich mennen, bag es Dir

dir erlaubt fen, die Rirche an ihren Gliebern gu verstummlen, ibre Ordnung ju ftoren, und bie von den Batern gefegten Grangfteine gu verrucken : Wenn une bie Berechtigkeit einem jeden das Seinis ge erhalten beift, wie mag es einem Gerechten gufteben, jemanden bas Seinige zu nehmen. Da ich schon Eroft genug batte, meinen ehrlichen Burgersmann von der Gerechtigfeit des landesfürft. lichen Gefeges überzeugt ju feben, und fur biegmal nichts mehr verlangte, brach er felbst in diefen Wunsch aus, ach! wenn nur das Sammeln und Bettelngeben der Bloffergeistlichen auch einmal anfhorte! Aus allen dem fieht man, wie willig und fabig auch die Rlaffe ber Burger fen, Wahrheis ten anguhören und zu begreiffen. Und ba mein guter Burgersmann ichon fogar über bas Geld feufste, welches durch bie Bettelmonche aus den Saufern getragen wird, phaleich nicht alles davon aus dem Lande geht, wie wenig wird er fich dagegen auf. balten, wenn fur Ebedifvenfen tein Geld mehr auffer Land geben barf, und wie ausmerksam wird er nicht zuhoren, wenn man ihm erklart, wie es in der alten Rirche hierinn gehalten worden! Mit was Bergnügen wird er vielleicht wohl gar biefe meine Abhandlung felbst lefen, , und das Urtheil fprechen, der Verfaffer hat von ben Chevertragen gerad und gut die Wahrheit, und was nuglich war, geschrieben, wenn es nur auch schon vollzogen ma= re! ,,

g. 145. Unter den Beamten, und zwar nicht nur denen, welche in bobern Bedienstungen stehen, sondern auch unter jenen vom niedern Grasde, wenn sie gleich den Studien nicht in dermal verbesserten Schulen obzuliegen Gelegenheit hatten, haben sich doch die meisten schon so viele Kenntnisse durch lesen, horen, oder die Erfahrung eigen gemacht, und dieselbe durch Unwendung der gesunden Bernunft so sehr beschiget, daß sie sich ihrer

DO

all

be

mo

me

du

te

ein

911

un

un

che

3

un

ob

fer

un

re

23

fitt

lic

w

fd

rá

ein

te

re

R

be

al

be

N

go

86

ei

vormals gebabten Vorurtheile schämen. Und die auch noch Borurtheile haben, sind nicht im Stanzbe den ungählbären, welchen die Augen geöffnet worden, dieselbe wieder zu verbinden. Jene aber, welche noch dazu aus verbesseren Schulen, und durch ordentlich unternommene Studien gegründeste Wissenschaft erlanget haben, machen nun schon ein ungeheures wohl bewassueres Heer, welches alle Anfälle um so leichter zerstreuet, als Borurtheile und Mangel der Wissenschaft, wider die Wahrheit, und eine gründliche Gelehrfamkeit ohnehinnur schwasche Angriffe machen können.

S. 146. Man barf wirflich mit unaufborlichem Dant gegen Gott jest fagen , bag endlich bie Beit und Gelegenheit gute Ginrichtungen ohne Gabrung, ohne Staats Berwirrungen ju machen, gefommen fene. Das Gebet ber fatholifchen Rirche um Fried und Einigfeit der driftlichen Potentaten ift erbo. ret. Jeder Potentat bemuht fich ein Bater feines Bolfe ju merden, und faft alle haben gleiche Gefinnungen, gleiche Untrage ihre Unterthanen glucks lich ju machen. Alle bestreben fich das, mas mahrhaft Religion ift, ju befestigen, das Staatse schabliche, die Misbrauche aber aus dem Wege gu raumen. Und da fie fich hierin nicht nur untereinander nicht hindern , fondern vielmehr ibre Rraf. te vereinigen , damit bas Gute defto ficherer er= reichet, und sowohl in ter Religion, als in ben Reichen burch feine folche Spaltungen mehr gebemmet werden tonne, welche in mittlerem Beit= alter die Rirche und die Konigreiche verwirret haben, fo ift biefe Ginftimmung ein Damm, ben die Migpergnugten nicht mehr überfteigen tonnen, Go= gar auch fur die Butunft feben bergleichen Diff= vergnügten alle ihre widrigen Bunfche verettelt. Sie feben fcon faft ben allen fatbolifchen Rationen eine Reihe ber Regenten, der Minifter, der Rathe, Der

ber Beamten, ber Unterthanen, berer einer auf ben anberen mit gleichen Gefinnungen folgen wirb.

g. 147. Und was das beste ift, so prangt nun auch die katholische Rirche mit einer solchen Geistlichkeit, die von den Grundsägen des mittleren Zeitalters sowohl selbst Abscheu trägt, als auch diesen ben anderen verbreitet, das Wahre der Religion von dem Scheine und Borwand derselben unterscheidet, und zu unterscheiden lehret; ihren untergeordneten Geistlichen nicht minder als allen übrigen Glaubigen die Pflichten der Unterthanen gegen die Landessürsten einprägt, und kurz! das allgemeine Beste eben durch die aus der Religion

genommene Grundfage ju befordern hilft.

S. 148. Umfonft tame nun ein Gregorius ber VII. mit einer Loffprechung ber Unterthanen von ber Treue gegen ihre Landesfürften, ober mit einer Ercommunication baber. Rebft bem, daß jeder Unterthan feine Pflichten nun beffer fennet, und mabr meis, daß der Dabft feinen Schuldner von Bablung ber Schulden , biemit noch weniger einen Unterthan von Leistung ber schuldigen Pflichten loffprechen tonne, fo fcbrie ibm nun die gange Beiffs lichfeit entgegen: "Unfer Reich ift nicht von dies fer Welt. Ioh. XVIII, 36. Als Christus fab, daß fie tamen, und ibn mit Gewalt nehmen murden, um ibn jum Ronig zu machen, entwich er aber= mals auf den Berg allein Ioh. VI. 15. Menfch! wer hat mich zum Richter oder Theiler über euch gelezet! " Luc. XII. 14. Und gegen eine Ercommunication , wegen unternommenen guten Ginrichs tungen im Staat, und in burgerlichen Geschäften, wurden fie ibm mit bem beil. Augustin entgegen ruffen : 22 Bas schadet es auch dem Christen , baff ibn die menschliche Unwiffenheit in dem Bergeich= nife der Chriften nicht lefen will , wenn ihn nicht das bofe Gemiffen aus dem Buch der lebendigen tilget: 2 can. 50, caus. II. q. 3. Und mit bem

beis

B

DI

D

21

D

a

ie

3

11

b

5

b

d

heiligen hieronymus: ,, ben Gott wird nicht nach bem Spruch der Priester, sondern nach dem Leben der schuldigen gefragt. in Mat. cap. XVI. und endlich selbst mit dem Pabst Gelasius. ,, Ist ber Bann ungerecht, so hat man ihn destoweniger zu achten, je weniger ein ungerechter Spruch fähig ift, jemanden ben Gott, und der Kirche zu beschweren. Man hat einmal zu verlangen, von einem solchen Urtheile loggesprochen zu werden, das keineswegs

bindet. can. 46. XI. q. 3.

7

.

1

-

e

ť

b

S. 149. So gewiß man sich dessen, besonders ben jenen Geistlichen versichern kann, die selbst die dermal verbesterten Studien mit allem Eifer betties ben; so gewiß hat man sich von allen zu verspreschen, daß keiner durch aufrühr ische Schmähungen sich einer Untreue und Widerspenstigkeit gegen den Landeskürsten; keiner durch eitle Borwände sich eines Eigennuzes, und anders wohln als eigentlich auf das wesentliche der Religion gerichteten Ubssichten verdächtig, verächtlich, und sowohl in Unssehung der Religion als des Staats aller Duldung im landeskürstlichen Gebiete unwürdig machen werde.

S. 150. Genug! es fehlt nicht an Macht, Rraften, und Mitteln, denen, die das Gute bemsmen wolften, ihre Absicht dergeskalt zu vereitlen, das sie, statt erlangten Endzweks, nur ihre eigene Umftande verschlimmert sehen mußten.

